Flur 5 Gemarkung Nuttlar Nr. 506a Kr. Meschede

Maßstab 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000

10. 5. 1974
9. 1. 1974
6. 12. 1973

FESTSETZUNGEN (§ 9 B.BAUG.)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BG ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHERBERGE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- F ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ~~ELEKTRIZITÄTSWERK~~
- UMFORMSTATION
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KläRANLAGE~~
- ~~ELT. FREILEITUNG~~
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ~~ARKADEN~~
- GGA ~~GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- ~~FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN~~
- GRÜNFLÄCHE
- KINDERSPIELPLATZ
- VORGESCHLAGENE BEPFLANZUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE~~
- ~~WASSERFLÄCHE~~
- ~~SICHTDREIECK: FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT. VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, USW.~~

GARAGEN SIND AUF DEN ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG UND MÜSSEN AUS VERKEHRSTECHNISCHEN GRÜNDEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5,0 M VOM GEHWEGRAND EINHALTEN SOWEIT MIT GERINGEM VERKEHRSAUFWAND ODER BEI HANGLAGE DER ABSTAND VERRINGERT WERDEN KANN, IST DIES AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG, WENN DADURCH DIE ÜBERSICHT UND DER FUSSGÄNGERVERKEHR AUF DEN GEHWEGEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZwZ	ZaVG	ZaZ	GRZ	GFZ	BMZ	BAUWEISE offene	geschlossene	Baugrenze	ZR einzelne Grundstücke	ZR Baugrenze	GEB. HÖHE Baulich	Nebenanlagen	DACHNEIGUNG	DACHFORM	BAUGESTALTUNG
	Z			GRZ	GFZ	BMZ										
WA I O ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,4	—		O	—	O	—	—	—	—	18-28°	DREIPEL WERDEN NICHT ZUGELASSEN	HANGSEITIG I GESCHOSSIG TALSEITIG II GESCHOSSIG
WA I O ALLGEMEINES WOHNGEBIET	—	1	0,4	0,4	—		O	—	—	—	X	—	—	18-28°		

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9(4) B.BAUG.)

- ~~GELÄNDE GRENZE MIT AUSGLEICHS GELÄNDE PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGS GEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- 132 • HÖHENSCHICHTLINIE / HÖHE ÜBER N.N.
- ~~BÖSCHUNG~~
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- ~~VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE~~
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- ~~VORHANDENE ARKADE~~

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. _____ MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM _____ ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE NUTTLAR
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
„TÖNNESMANN"

1. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG

MASSTAB: 1:1000
GEMARKUNG: NUTTLAR
FLUR: 5 UND 11 TEILWEISE
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 2,15 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2,9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (B BAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S 341), § 4 DER 1 DVO ZUM B BAUG IN DER FASSUNG VOM 21.4.1970 (GV NW S 299/SGV NW 2311), DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) VOM 26. NOVEMBER 1968, § 103 DER BAUORDNUNG NW SOWIE § 4 DER GEMEINDEORDNUNG DES LANDES NW

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
Brügger
PLANERBÜRO I BRÜGGER
STADT-, REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
495 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN
MESCHEDE, DEN 3.5.1974
KREIS MESCHEDE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
IM AUFTRAGE: Sassenberg
Kreisobervermessungsrat
Katasteramt

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST
MESCHEDE, DEN 3.5.1974
KREIS MESCHEDE
DER OBERKREISDIREKTOR
KATASTERAMT
IM AUFTRAGE: Sassenberg
Kreisobervermessungsrat
Katasteramt

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE:

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VON _____ WIRD BESCHEINIGT
BESTWIG, DEN _____ 1974
DER VERBANDSVORSTEHER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBL.I.S.341 - DURCH BESCHLUSS DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES PLANUNGSVERBANDES "RAUM BESTWIG" VOM 2.2.1973 AUFGESTELLT WORDEN.
BESTWIG, DEN 24.1.1973
VORSITZENDER DES PLANUNGSVERBANDES
VERTRETER DES PLANUNGSVERBANDES
SCHRIFTFÜHRER

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VON DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES PLANUNGSVERBANDES "RAUM BESTWIG" AM 1.3.1973 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES
BESTWIG, DEN 3.5.1974
VORSITZENDER DES PLANUNGSVERBANDES
VERTRETER DES PLANUNGSVERBANDES
SCHRIFTFÜHRER

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 5. Juni 1974 BIS 10. Juli 1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
BESTWIG, DEN 25. 9. 1974
DER VERBANDSVORSTEHER
Planungsverband Raum Bestwig

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VON DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES PLANUNGSVERBANDES "RAUM BESTWIG" AM 24.9.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BESTWIG, DEN 25. 9. 1974
VORSITZENDER DES PLANUNGSVERBANDES
VERTRETER DES PLANUNGSVERBANDES
SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 12.12.74-34.41-24-97/74 GENEHMIGT WORDEN.
ARNSBERG, DEN 12. DEZ. 1974
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:
Der Regierungspräsident Arnsberg

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 27.12.1974 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DEM HINWEIS, AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG FÜR JEDERMANN.
BESTWIG, DEN 27.12.1974
Planungsverband Raum Bestwig
DER VERBANDSVORSTEHER